

Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT www.vgt.ch

gegründet am 4. Juni 1989

Dr Erwin Kessler, Präsident

Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil, Fax 052 378 23 62, Tel-Beantworter 052 378 23 01

20. Juni 2007

An das Obergericht des Kantons Bern Abteilung Handelsgericht Postfach 7475 3001 Bern

Sehr geehrter Herr Präsident,

in Sachen

Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT, Im Bühl 2, 9546 Tuttwil

gegen

Die Schweizerische Post, Postfach, 3030 Bern

betr diskriminierender Wettbewerbsbehinderung und Verletzung der Medienfreiheit.

erhebe ich hiermit

Beschwerde

gegen die

Vorladung zum Aussöhnungsversuch der Zivilabteilung des Gerichtskreises VIII vom 19. Juni 2007.

Antrag:

Die Vorinstanz sei anzuweisen, den anbegehrten Aussöhungsversuch unverzüglich auf ein Datum vor den Sommerferien anzusetzen.

Begründung:

Am 1. Juni 2007 beantragte der Beschwerdeführer ein Aussöhungsversuch als Voraussetzung für die Weiterführung der beim Handelsgericht solange sistierten Klage.

Mit Vorladung vom 19. Juni 2007 hat die Zivilabteilung des Gerichtskreises VIII zum Aussöhnungsversuch auf den 8. Oktober 2007 vorgeladen. Der Beschwerdeführer erachtet dies als sinnlose und unzumutbare Verfahrensverzögerung, umso mehr als der Versönungsversuch sowieso nur eine blosse, in 10 Minuten erledigte Formalität darstellt, da die Parteien ihre Ansichten zum Streitgegenstand schon vorprozessual ausgetauscht haben.

Dass hier Schikane im Spiel ist, zeigt sich auch an der Widersprüchlichkeit der Vorladungsverfügung: Unter Ziffer 2 wird der Kläger (Beschwerdeführer) aufgefordert, die im Ladungsbegehren aufgeführte Beilage (die beim Handelsgericht hängige Klage, als Begründung des Aussöhnungsbegehrens) einzureichen.

Diese Beilage war sehr wohl beigelegt. In Ziffer 3 wird sie aus den Akten gewiesen. Demgemäss wurde sie Beschwerdeführer zusammen mit der Vorladung retourniert. Und abgesehen davon: warum wird der Beschwerdeführer aufgefordert, ein Schriftstück einzureichen, wenn das Verfahren rein mündlich ist?

Mit freundlichen Grüssen

Beilage:

Die angefochtene Vorladungsverfügung